



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2017	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Oktober 2017	Nr. 10
	Inhalt	Seite
16.10.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.....	189
16.10.2017	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.....	190
16.10.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes.....	198
16.10.2017	Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.....	199
18.09.2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.....	199
15.09.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 7 ThürAGSGB II.....	200
21.06.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über besondere Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter.....	201
25.09.2017	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft (ThürAPOFA).....	201

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen*) Vom 16. Oktober 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 29. März 2001 (GVBl. S. 25), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 2
Umgang mit gefährlichen Stoffen

Für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden

Fassung, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten

1. § 20 Abs. 1a, die §§ 23a bis 25 Abs. 1a, die §§ 25a, 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG, soweit hier auf Tatbestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes verwiesen wird, und § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 3 BImSchG,
2. die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung und
3. § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 7 sowie Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 21 12. BImSchV entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1).

**Thüringer Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines
Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien
der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung
als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts
Vom 16. Oktober 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 8. September 2017 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thü-

ringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 16. Oktober 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und
Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen
Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts**

(GKDZ-StV)

vom 8.9.2017

Das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales

- Im Folgenden **Trägerländer** -

schließen folgenden

Staatsvertrag

über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

- im Folgenden **Anstalt öffentlichen Rechts** -

Präambel

I.

Eine leistungsfähige Informationstechnik (IT) ist Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie ist technisch-organisatorisch, wissens- und kostenseitig eine erhebliche Herausforderung, die langfristig nur noch im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit zu bewältigen ist. Dies hat der Verfassungsgeber erkannt. Er hat mit Art. 91c Grundgesetz (GG) die Grundlage für eine Länderzusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologien geschaffen. Vor diesem Hintergrund wollen die Trägerländer die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung intensivieren.

In den Trägerländern verfügt bislang jeder Polizeibereich über eigene, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Geschäftsbereichs zugeschnittene IT-Unterstützungsleistungen für die Telekommunikationsüberwachung. Diese dezentralen Unterstützungsprozesse sollen in einer separaten, länderübergreifenden Organisations- bzw. Wirtschaftseinheit mit entsprechender Rechtsform, einem kooperationsgebundenen Dienstleister auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, weitestgehend gebündelt, konsolidiert, modernisiert und damit zukunftsfähig werden. Grundlegende polizeifachliche Entscheidungen zur Telekommunikationsüberwachung verbleiben in den Polizeibereichen der Trägerländer. Ziele sind die Steigerung der Effizienz und die Sicherstellung einer bedarfsgerechten sowie an der technischen und rechtlichen Entwicklung ausgerichteten Telekommunikationsüberwachungspraxis. Aus der Länderkooperation werden zudem Synergieeffekte erwachsen.

Die Anstalt dient dem Zweck, die Trägerländer länderübergreifend, insbesondere im Wege der Auftragsverarbeitung mit für die Telekommunikationsüberwachung spezifischen IT-Leistungen, zu unterstützen. Es besteht eine Kooperationsnotwendigkeit, weil die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung angesichts sich rapide entwickelnder Technologien nicht mehr zielführend alleine bewältigt werden können.

II.

Die Organisation und Einrichtung der Anstalt sollen den verfassungsrechtlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Praxis hinsichtlich einer effizienten und effektiven Telekommunikationsüberwachung unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und der zu gewährleistenden Datensicherheit gerecht werden. Dabei soll die Anstalt vor dem Hintergrund der zu gewährleistenden ständigen Funktions- und Handlungsfähigkeit einen Haupt- und einen Nebensitz aufweisen. Diese sind hochverfügbar und ausfallsicher miteinander zu verbinden. Ziel ist es, dass an beiden Anlagenstandorten die geschalteten Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung und die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten nahezu zeitgleich spiegelbildlich vorhanden sind. Die Informationsstände sind hierbei fortlaufend zu aktualisieren.

III.

In personeller Hinsicht sollen in der Anstalt der Sach- und Fachverstand, der zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten, die im Rahmen der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung anfallen, erforderlich ist, vereint werden.

Gewährleistet werden sollen insbesondere die Bereitstellung der Überwachungskopien in polizeifachlich interpretierbarer und auswertbarer Form, der technische Betrieb der Anlagen und der elektronischen Schnittstellen, die Administration der Maßnahmen sowie die Koordination der Providerbeziehungen. Neben Aufgaben im Bereich IT-gestützter Leistungserbringung und Beratung für die polizeiliche Telekommunikationsüberwachung und der für die

Abwicklung der Geschäftsprozesse und das Personal der Anstalt erforderlichen Verwaltungsaufgaben soll die Anstalt als Querschnittsaufgaben für die Auftragsverarbeitung bspw. den Datenschutz, die IT-Sicherheit, die IT-Planung und IT-Beschaffung, das zentrale Kundenmanagement, das Störungsmanagement und die Bereitschaftsdienste abbilden. Die Ausgestaltung und Einrichtung der Anstalt sollen dabei innovationsoffen und somit zukunftsfähig erfolgen.

Die Länderpolizeien bleiben weiterhin für die polizeiliche Fallbearbeitung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständig. In ihnen werden künftig zentrale Ansprechstellen für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum geführt.

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel

(1) Die Trägerländer errichten zum Zwecke der Entgegennahme und Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung der Trägerländer eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt trägt den Namen Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Leipzig. Sie unterhält einen zweiten Standort in Dresden.

(4) Für die Errichtung und den Betrieb findet das sächsische Landesrecht Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Trägerschaft, Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Träger der Anstalt sind die vertragschließenden Länder (Trägerländer). Diese sind gleichzeitig Benutzer der Anstalt.

(2) Die Anstalt erhält im ersten und im zweiten Geschäftsjahr von den Trägerländern folgende Finanzierungsbeiträge als Anschubfinanzierung:

a) Im ersten Geschäftsjahr, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages:

vom Land Berlin:	1.534.231 €
vom Land Brandenburg:	936.830 €
vom Freistaat Sachsen:	1.550.986 €
vom Land Sachsen-Anhalt:	868.958 €
vom Freistaat Thüringen:	835.704 €

b) im zweiten Geschäftsjahr:

vom Land Berlin:	2.640.691 €
vom Land Brandenburg:	1.612.456 €
vom Freistaat Sachsen:	2.669.529 €
vom Land Sachsen-Anhalt:	1.495.635 €
vom Freistaat Thüringen:	1.438.399 €

(3) Die Trägerländer stellen jährlich ab dem dritten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge). Der für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte, auf die Trägerländer umgerechnete und auf fünf Nachkommastellen gerundete Königsteiner Schlüssel. Dabei wird der im Bundesanzeiger für jedes Trägerland ausgewiesene prozentuale Anteil durch die Summe der prozentualen Anteile aller Trägerländer dividiert und anschließend mit 100 Prozent multipliziert. Für alle Zahlungen gilt jeweils der aktuelle für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Anstalt erzielt keine Gewinne. Sie arbeitet kostendeckend. Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (staatliche Doppik) ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung.

(5) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt. Dieses kann nach der Evaluierung gemäß § 19 auch vorsehen, dass die Anstalt Aufwandsabrechnungen für die Erfüllung von Aufgaben einführt.

§ 3 Haftung

Die Trägerländer haften für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär unbeschränkt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haften die Trägerländer als Gesamtschuldner, wenn und soweit sich deren Ansprüche nicht aus dem Anstaltsvermögen befriedigen lassen. Im Innenverhältnis haften die Trägerländer im Verhältnis ihrer Anteile entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel.

§ 4 Aufgaben, Benutzungsverhältnis

(1) Die Anstalt ist die zentrale Dienstleisterin der Trägerländer auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung. Die Trägerländer benutzen die Anstalt im Wege der Auftragsverarbeitung für Daten aus polizeilichen Telekommunikationsüberwachungen nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen sowie nach den §§ 100a ff. Strafprozessordnung (Kernaufgabe). Telekommunikationsüberwachung ist die Verarbeitung von Nutzungs-, In-

halts-, Verkehrs-, Bestands- und Standortdaten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Anstalt errichtet und betreibt IT-Systeme zur Auftragsverarbeitung von entgegengenommenen Telekommunikationsdaten, ohne polizeiliche Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Anstalt unterstützt und berät die Polizeien der Trägerländer als fachkundige Stelle nach Maßgabe des Verwaltungsrates auf dem Gebiet der technisch-organisatorischen Realisierung polizeilicher Telekommunikationsüberwachung und kann hierzu weitere Unterstützungsfunktionen wahrnehmen, soweit die Kernaufgabe nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wurde die Anstalt mit der Datenverarbeitung auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung beauftragt, ist sie berechtigt, die am Übergabepunkt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) bereitgestellten Daten entgegenzunehmen. Sie ist insoweit dann zugleich für die Vertragsparteien zentrale Kontaktstelle im Sinne der Nummer 2 der Allgemeinen Vorbemerkung der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zur Anforderung und Abrechnung für Leistungen zur Telekommunikationsüberwachung.

(4) Zur Erledigung ihrer Aufträge zur Datenverarbeitung hat sich die Anstalt ihrer eigenen IT-Systeme zu bedienen. Die Anstalt kann sich im Übrigen außerhalb ihrer Kernaufgabe Dritter bedienen, insbesondere der Trägerländer, die der Anstalt die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen gewähren. Näheres wird durch die Satzung der Anstalt oder in separat abzuschließenden Verwaltungsabkommen geregelt. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen. Die zulässige Inanspruchnahme Dritter durch die Polizeien der Länder wird durch die Regelung nicht beschränkt.

(5) Die zuständige Stelle des jeweiligen Landes erteilt der Anstalt den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Maßgabe der in diesem Land geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(6) Das Nähere zur Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses regelt die Benutzerordnung.

§ 5 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Jedes Trägerland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates lädt die in § 10 bestimmte Aufsichtsbehörde ein.

(2) Die nach § 6 Absatz 1 in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter der Trägerländer und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die für Öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Der Erste Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt nach Ländern alle zwei Jahre in der Reihenfolge Sachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Den Zweiten Vorsitz übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des Landes, das als nächstes die Erste Vorsitzende oder den Ersten Vorsitzenden stellen wird.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ihre Änderungen,
2. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
3. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
4. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres,
5. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
10. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
11. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, oder den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
12. die Inanspruchnahme Dritter nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(4) Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse über seine Geschäftsordnung, die Satzung und den Wirtschaftsplan einstimmig. Im Übrigen werden die erforderlichen Mehrhei-

ten bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes, ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der beamteten Vorstandsmitglieder und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Beschäftigtenverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen.

(6) Näheres zum Verwaltungsrat regelt die Satzung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er leitet die Anstalt und ist deren gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist aus dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(4) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

§ 8 Dienstherrnfähigkeit, Personalgewinnung

(1) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und Beamtinnen und Beamte haben. Die Trägerländer können an die Anstalt Beschäftigte abordnen sowie Beamtinnen und Beamte abordnen oder versetzen. Die Anstalt ist Dienstherr im Sinne des sächsischen Landesrechts. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in Sachsen jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften in Bereichen, die für die Erfüllung des Zwecks der Anstalt von besonderer

Bedeutung sind und in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht, kann eine besondere persönliche Zulage gewährt werden; § 16 Absatz 5 Sätze 3 und 4 TV-L gelten entsprechend.

(2) Die Trägerländer sind verpflichtet, befähigtes eigenes Personal an die Anstalt abzuordnen, sofern diese selbst nachweislich nicht in ausreichendem Umfang Personal gewinnen konnte. Eine solche Inanspruchnahme der Trägerländer bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der die Belastung der Trägerländer unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Personalführungen und des modifizierten Königsteiner Schlüssels (§ 2 Absatz 3) bemisst.

(3) Die Versorgungslastenteilung zwischen den Trägerländern und der Anstalt richtet sich nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abordnungen gemäß § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist im Rahmen der Personalkosten-erstattungen bei Beamten auch die Erhebung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern es sich um Abordnungen handelt, die mit dem Ziel der Versetzung ausgesprochen werden bzw. in eine Versetzung münden, soweit eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag stattfindet.

(4) Die Anstalt schafft unverzüglich nach Errichtung die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Anstalt die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten auf eine betriebliche Altersversorgung entsprechend § 25 TV-L bzw. § 17 TVA-L BBiG sicher.

§ 9

Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten

(1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich einer damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Freistaats Sachsen übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Freistaates Sachsen im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Die Anstalt kann nach Absatz 1 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben (Verwaltungshilfsdienstleistungen) übertragen:

- die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz einschließlich der Beihilfe sowie der

Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz,

- die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes,
- die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren sowie
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 10

Rechtsaufsicht über die Anstalt

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Es führt die Aufsicht im Benehmen mit den für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Finanzkontrolle

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt soll durch die Rechnungshöfe der Trägerländer gemeinsam geprüft werden. Hierzu kann der Sächsische Rechnungshof durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übernehmen. Der Sächsische Rechnungshof prüft gem. § 111 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO).

§ 12

Anwendbares Datenschutzrecht, Auftragsverarbeitung

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt, die nicht als Auftragsverarbeitung erfolgt, gelten die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Zuständige Stelle für den Landesdatenschutz ist in diesem Fall die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

(2) Verarbeitet die Anstalt personenbezogene Daten im Auftrag, gelten die Vorschriften über den Datenschutz in dem Auftrag gebenden Land. Die oder der Landesdatenschutzbeauftragte dieses Landes überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt das Kontrollrecht, darunter auch ein Betretungsrecht, gegenüber der Anstalt wahr. Die Unterrichtung über eine gegenüber dem Vorstand der Anstalt getroffene datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahme ei-

ner oder eines Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt gegenüber der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, welches den Auftrag erteilt hat und gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die in den Trägerländern für den Landesdatenschutz zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten können sich ungeachtet von Absatz 2 gegenseitig einvernehmlich mit der Durchführung der Kontrolle der Anstalt beauftragen. Die oder der beauftragte Landesdatenschutzbeauftragte ist in diesen Fällen im Rahmen des Auftragsumfanges zur Kontrolle der Anstalt berechtigt.

(4) Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese oder dieser hat neben den übrigen Aufgaben insbesondere die Aufgabe für die im Wege der Auftragsverarbeitung erfolgende Datenverarbeitung durch die Anstalt die Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Datenschutzvorschriften, vor allem die Vorschriften über den Datenschutz in dem Auftrag gebenden Land und der sich aus diesem Staatsvertrag und den hierauf beruhenden Abkommen und Verträgen ergebenden Anforderungen zu überwachen. Ihr oder ihm obliegt ferner die Aufgabe der Überwachung der Verarbeitung eigener personenbezogener Daten durch die Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist der Leitung der Anstalt organisatorisch unmittelbar anzugliedern.

§ 13

Schutz personenbezogener Daten aus der Telekommunikationsüberwachung

Durch den Betrieb der Anstalt darf der gesetzlich bestimmte Zugriff der jeweiligen Polizeibehörden der Trägerländer auf die Datensätze der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung nicht erweitert werden. Die Polizeibehörden der Trägerländer dürfen auch bei der zentralen Datenvorhaltung in der Anstalt ausschließlich auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf ihre Veranlassung hin erhobenen Daten zugreifen. Insoweit ist eine strikte und zuverlässige Mandantentrennung zu gewährleisten. Soweit ein Landesrecht präventive Telekommunikationsüberwachung zulässt, sind die Speicherbereiche von zu repressiven Zwecken erhobenen Daten zu trennen. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme von Daten durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung ist zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist vor der Inbetriebnahme der Anstalt und anschließend in regelmäßigen Abständen nachzuweisen.

§ 14

Personelle, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit

(1) Die Anstalt hat alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Bestimmungen dieses

Staatsvertrages und den nach § 12 Absatz 2 des Staatsvertrages geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten. Hierbei ist einheitlich derjenige Schutzbedarf für die Aufbewahrung und Übermittlung von Daten zugrunde zu legen, der gemessen an der Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im Vergleich der Trägerländer als der höchste anzusehen ist. Die technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind entsprechend anzuwenden. Die Maßnahmen richten sich nach den im Einzelfall zu betrachtenden Risiken und dem jeweiligen Stand der Technik.

(2) Die Grundsätze der Datenminimierung, Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind zu beachten. Hierzu gehört im Bereich der Kernaufgabe, dass der Umfang der Verarbeitung der im Auftrag erhobenen Daten und das Ausmaß ihrer Zugänglichkeit auf das unabdingbar Erforderliche beschränkt werden. Datenbestände und Kopien von Daten, die im Zuge der Verarbeitung temporär angelegt werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Außerhalb des Bereichs der Kernaufgabe dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

(3) Die nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffenden personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sind auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts (Absatz 4) zu ermitteln und haben Folgendes zu bezwecken:

- a) Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
- b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
- d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
- e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugangskontrolle),
- f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),

- g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- h) Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),
- j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und der Entwicklung der Technik zu überprüfen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen.

(4) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung der Datenverarbeitung sind von der Anstalt die zu treffenden personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört eine Datenschutz-Folgenabschätzung hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist frühzeitig zu konsultieren. Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung in angemessenen Abständen zu wiederholen. Soweit trotz der realisierbaren Sicherheitsmaßnahmen untragbare Risiken verbleiben, die nicht durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 oder eine Modifizierung der Datenverarbeitung verhindert werden können, darf ein Verfahren nicht eingesetzt werden. Die Trägerländer bestimmen die Rahmenbedingungen der Risikoanalyse und des Sicherheitskonzepts in der Satzung der Anstalt näher.

(5) Die Datenverarbeitung muss so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

(6) Die Anstalt bestellt eine behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten.

(7) Zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 4 ist die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte. Diese oder dieser überwacht die Einhaltung der sich aus diesem Staatsvertrag und aus der Satzung der Anstalt ergebenden Anforderungen zur Informationssicherheit. Sie oder er stellt das Einvernehmen

mit den anderen Datenschutzbeauftragten her, sofern die Kernaufgabe berührt ist.

§ 15

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung

Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er dies der oder dem Verantwortlichen unverzüglich.

§ 16

Sicherheitsüberprüfungen

Für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von der Anstalt mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, gilt das Sächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SächsSÜG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann von jedem Trägerland durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Trägerländern jeweils zum Jahresende mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages geschlossenen Verwaltungsabkommen. Eine isolierte Kündigung der Verwaltungsabkommen gemäß § 2 dieses Staatsvertrages ist nicht möglich.

(3) Durch das Ausscheiden eines Trägerlandes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Trägerländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch den Freistaat Sachsen.

(4) Im Falle der Kündigung durch den Freistaat Sachsen wird die Anstalt mit dem Ziel der Auflösung abgewickelt. Die Trägerländer verpflichten sich zum Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung bis zum 31. Dezember des auf die Kündigungserklärung folgenden Jahres. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt. Die Auseinandersetzungsvereinbarung umfasst insbesondere Regelungen über den angemessenen Zeitraum bis zur Beendigung der Auftrags erledigung durch die Anstalt an den Standorten in Leipzig und Dresden, die Verteilung des Anstaltsvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten sowie die Kündigung oder die Übernahme des Personals. Der vom Gesamtpersonal zu übernehmende Anteil der einzelnen Trägerländer entspricht, sofern keine anderslautende Einigung erfolgt, ihrem Anteil nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel. Erklärt sich ein Land zur Aufnahme eines höheren Anteils bereit, reduziert sich der Anteil der übrigen Trägerländer entsprechend. Für das Übergehen der Beamtinnen und Beamten gelten die im 3. Abschnitt des Beamtenstatusgesetzes und des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes für den Fall des vollständigen Übergangs der

Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere getroffenen Regelungen entsprechend.

(5) Im Falle der Kündigung durch ein anderes Trägerland besteht die Anstalt unter Trägerschaft der übrigen Länder weiter. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den verbleibenden Trägerländern und dem kündigenden Land umfasst insbesondere eine Feststellung darüber, welcher Teil der Beschäftigten der Anstalt von der Kündigung des Landes betroffen ist. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend. Die Auseinandersetzungsvereinbarung trifft weitere Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten durch das kündigende Land sowie über die Kündigung oder Übernahme der weiteren betroffenen Beschäftigungsverhältnisse.

(6) Absatz 4 ist im Falle einer einvernehmlichen Auflösung der Anstalt entsprechend anzuwenden.

§ 18 Beitritt weiterer Länder

Diesem Staatsvertrag können weitere Länder beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu beantragen. Dieses hat die übrigen Trägerländer über den Eingang eines Beitrittsantrages unverzüglich zu unterrichten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Parlamente aller Trägerländer.

§ 19 Evaluierung

(1) Drei Jahre nachdem die Anstalt ihren vollständigen Wirkbetrieb aufgenommen hat, werden der Umfang der zugewiesenen Aufgaben und genutzten Prozessabläufe durch die für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden der Trägerländer unter Mitwirkung mindestens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen im Einklang mit wissenschaftlichen Methoden und Kenntnissen geprüft.

(2) Die für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten ihre Landesregierungen über das Ergebnis der Evaluierung, insbesondere über einen sich hieraus ergebenden Änderungsbedarf. Die Landesregierungen berichten den Landtagen über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 20 Inkrafttreten, Ratifikation

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Sächsischen Staatskanzlei zu hinterlegen. Der Freistaat Sachsen teilt den übrigen Trägerländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag wird unwirksam, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2017 nicht mindestens vier Trägerländer, darunter der Freistaat Sachsen, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 1 Satz 3 bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt haben.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Trägerländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Für das Land Berlin,
der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch den
Senator für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg,
der Ministerpräsident,
vertreten durch den
Minister des Innern und für Kommunales
Karl-Heinz Schröter

Für den Freistaat Sachsen,
der Ministerpräsident,
vertreten durch den
Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Für das Land Sachsen-Anhalt,
der Ministerpräsident,
vertreten durch den
Minister für Inneres und Sport
Holger Stahlknecht

Für den Freistaat Thüringen,
der Ministerpräsident,
vertreten durch den
Minister für Inneres und Kommunales
Georg Maier

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes Vom 16. Oktober 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gaststättengesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten "oder einem" das Wort "bestimmten" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 1 bis 6" durch die Verweisung "Absätzen 1 bis 5" ersetzt.
3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht für Betriebe nach § 2 Abs. 7."
4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Nebenleistungen

Im Gaststättengewerbe dürfen Gewerbetreibende außerhalb der Ladenöffnungszeiten Getränke und Speisen, die im Betrieb angeboten werden, zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch außer Haus abgeben sowie Zubehörcanons verkaufen."

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für Spielgeräte im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG, die in Gaststätten aufgestellt sind, ist § 6 ThürSpielhallenG entsprechend anzuwenden."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Verweisung "§ 9 Abs. 2 bis 4" wird durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

bbb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

"12. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in eine Gaststätte oder beim Aufenthalt in einer Gaststätte eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion benachteiligt."

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 9" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 9 und 12" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes Vom 16. Oktober 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

§ 20 a

Auskunftspflicht zu Kinderzahlen und Elternbeiträgen

(1) Eine Gemeinde hat dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium bis zum 15. November 2017 die Anzahl der zum 1. März 2017 in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August 2017 bis einschließlich 1. August 2018 das sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August

2016 bis einschließlich 1. August 2017 das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach am 1. März 2017 geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Absatz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.'

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2017

Der Präsident des Landtags

Carius

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 13. Mai 1996 (GVBl. S. 84), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2017" durch die Angabe "Ablauf des 31. Dezember 2022" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. September 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
-----------------------	---

Bodo Ramelow

Birgit Keller

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 7 ThürAGSGB II
Vom 15. September 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 7 ThürAGSGB II vom 19. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe "Beteiligungsquote nach § 46 Abs. 5 SGB II" durch die Angabe "Beteiligungsquoten nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II" sowie die Angabe "§ 46 Abs. 5 SGB II genannten Beteiligungsquote" durch die Angabe "§ 46 Abs. 6 und 7 SGB II genannten Beteiligungsquoten" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 8" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Erstattung der dem Land über die Beteiligungsquote nach § 46 Abs. 9 SGB II vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt auf der Grundlage des Anteils des einzelnen kommunalen Trägers an den Gesamtausgaben aller kommunaler Träger. Die Höhe der Ausgaben wird auf der Grundlage der von der Bundesagentur für Arbeit nach § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II erhobenen statistischen Daten ermittelt. Das Landesverwaltungsamt übermittelt den kommunalen Trägern die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten statistischen Daten und teilt den kommunalen Trägern jeweils die Höhe:

1. deren vorläufigen Anteils und
 2. deren rückwirkend zum 1. Januar des Vorjahres gültigen Anteils
- mit. Der festgelegte Anteil gilt im Folgejahr bis zur Feststellung eines neuen Verteilungsschlüssels vorläufig fort."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 6 und 7" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 46 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 8" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Berechnung der zur Auszahlung aus der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II für den laufenden Monat zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt zunächst aufgrund der vorläufig gemeldeten Aufwendungen der kommunalen Träger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für den laufenden Monat. Die Auszahlung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II an die kommunalen Träger erfolgt in Höhe des jeweiligen für den einzelnen kommunalen Träger festgestellten Anteils nach § 2 Abs. 3. Im Folgemonat wird eine Abrechnung der Auszahlung auf der Grundlage der Gesamtausgaben aller kommunaler Träger für die Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II und den hieraus dem Land zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II vorgenommen."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Soweit sich aus der Anpassung der Beteiligungsquoten nach § 46 Abs. 6 bis 9 SGB II nach dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II und aus der Veränderung der Verteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 2 und 3 Über- oder Nachzahlungen ergeben, sind diese mit den nächsten Auszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 auszugleichen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 15. September 2017

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über besondere
Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter
Vom 21. Juni 2017**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über besondere Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter vom 15. Februar 2012 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Komma und das Wort "Nordthüringen" gestrichen.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 1)**

1 Staatliches Schulamt Mittelthüringen:

- 1.1 Bearbeitung der Anträge für das Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern
- 1.2 Betreuung des Austauschprogramms für Fremdsprachenassistenten
(Einsatz von ausländischen und deutschen Fremdsprachenassistenten sowie von Ortslehrkräften)

2 Staatliches Schulamt Ostthüringen:

- 2.1 Bearbeitung der Trennungsgeld- und Umzugskostenanträge für die Schulleiter, Lehrer, Fachleiter, Lehramtsanwärter, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher
- 2.2 Bearbeitung der Trennungsgeld- und Umzugskostenanträge für die Bediensteten der Staatlichen Schulämter
- 2.3 Bearbeitung der Reisekostenanträge für alle Staatlichen Studienseminare"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Juni 2017

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung

Der Minister für Kultur, Bundes-
und Europaangelegenheiten

Hoff

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft (ThürAPOFA)
Vom 25. September 2017**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich, Gliederung |
| § 2 | Ziel, Abschlüsse |
| § 3 | Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses |
| § 4 | Erwerb der Fachhochschulreife |

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung**

- | | |
|------|--|
| § 5 | Dauer, Organisationsformen |
| § 6 | Aufnahmevoraussetzungen |
| § 7 | Aufnahme und Auswahlverfahren |
| § 8 | Inhalt der Ausbildung |
| § 9 | Organisation der Ausbildung |
| § 10 | Noten |
| § 11 | Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten |

- | | |
|------|---|
| § 12 | Ausbildungshalbjahr der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer
Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer |
|------|---|

**Dritter Abschnitt
Abschlussprüfung**

- | | |
|------|--|
| § 13 | Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung |
| § 14 | Prüfungskommission |
| § 15 | Gäste |
| § 16 | Vorbereitung der Abschlussprüfung |
| § 17 | Meldung zur Abschlussprüfung |
| § 18 | Prüfungstermine |
| § 19 | Schriftliche Prüfung |
| § 20 | Bewertung der schriftlichen Prüfung |
| § 21 | Vornoten |
| § 22 | Mündliche Prüfung |
| § 23 | Bewertung der mündlichen Prüfung |
| § 24 | Prüfung von Fachschülern mit Bildungsbenachteiligungen |

- § 25 Prüfungsergebnis und Zeugnisse
- § 26 Rücktritt, Verhinderung
- § 27 Niederschriften
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Einsichtnahme
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstöße

Vierter Abschnitt Prüfung für Externe

- § 31 Allgemeines
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen
- § 33 Zulassungsantrag
- § 34 Zulassung zur Prüfung
- § 35 Durchführung der Prüfung
- § 36 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis und Bescheinigung

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmung
- § 38 Gleichstellungsbestimmung
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 60a Satz 6 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Gliederung

(1) Diese Verordnung gilt für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer können auf einjährigen Bildungsgängen aufbauen. Bei beiden Bildungsgängen handelt es sich um aufstiegsbezogene berufliche Fortbildungen.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, findet die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung in dem in ihrem § 1 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Bereich Anwendung.

- (3) Die Fachschulen gliedern sich in:
1. Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer, Fachbereich Agrarwirtschaft
 - a) Fachrichtung Landwirtschaft,
 - b) Fachrichtung Gartenbau mit Schwerpunkt Baumschule, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau,
 - c) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sowie
 2. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer im Fachbereich

- a) Technik, Fachrichtung Gartenbau sowie Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
- b) Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft.

(4) Fachschüler können mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer und dem Nachweis eines mittleren Schulabschlusses innerhalb der Fachrichtung in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wechseln.

§ 2

Ziel, Abschlüsse

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, Fach- und Führungskräfte mit beruflicher Erfahrung zur Führung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen im Haupterwerb oder zur Übernahme von Aufgaben in mittleren Funktionsbereichen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen sowie in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungsbereichen zu befähigen.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt

1. nach Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschaftler"/"Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - a) Landwirtschaft,
 - b) Gartenbau oder
 - c) Garten- und Landschaftsbau,
2. nach Abschluss der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer die Berufsbezeichnung
 - a) "Staatlich geprüfter Techniker"/"Staatlich geprüfte Technikerin" mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - aa) Gartenbau oder
 - bb) Garten- und Landschaftsbau,
 - b) "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt"/"Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin" mit dem Zusatz der Fachrichtung Landwirtschaft

zu führen. Die Schwerpunkte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b sind in Zeugnissen kenntlich zu machen.

(3) Fachschüler werden mit der Teilnahme am Unterricht im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik zugleich auf die Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung vorbereitet.

(4) Zur Erweiterung der Qualifikation können Fachschüler nach erfolgreichem Abschluss der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer die Ergänzungsangebote in den Schwerpunkten

1. Ökologischer Landbau,
 2. Energiemanagement – Regenerative Energien und
 3. Unternehmensmanagement
- mit einer Dauer von jeweils mindestens 600 Stunden in Anspruch nehmen; mit der erfolgreichen Ausbildung und Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 2 wird damit ein zusätzlicher Abschluss in einem dieser Schwerpunkte erworben.

§ 3

Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

(1) Fachschüler ohne mittleren Schulabschluss können bei erfolgreichem Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben, wenn sie erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 teilgenommen haben; der erworbene Abschluss wird im Abschlusszeugnis nach Anlage 5 mit der Bemerkung: "Mit diesem Abschlusszeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben." ausgewiesen.

(2) Mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer kann bei erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden. Der erworbene Abschluss wird im Jahreszeugnis nach Anlage 4 mit der Bemerkung: "Mit diesem Zeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben." ausgewiesen.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung findet am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer beziehungsweise am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik schriftlich und im Fach Englisch mündlich statt. Die Aufgaben werden von dem für das Fach zuständigen Lehrer der Fachschule auf der Grundlage der jeweils geltenden Lehrpläne der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erstellt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch/Kommunikation 210 Minuten und im Fach Mathematik 180 Minuten. Die mündliche Leistungsfeststellung im Fach Englisch dauert 30 Minuten.

(4) Die Fachschüler haben dem Schulleiter spätestens zwei Monate vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts schriftlich mitzuteilen, ob sie an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absatz 3 teilnehmen möchten.

(5) Für jede schriftliche Prüfungsarbeit sind zwei Aufgabenvorschläge von dem zuständigen Lehrer zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungshalbjahr der einjährigen Fachschule oder im ersten Ausbildungsabschnitt der zweijährigen Fachschule unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, so erstellen sie die Aufgabenvorschläge gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Schulleiter. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Aufgabenvorschläge, wenn er das Fach nicht vom Beginn der Ausbildung an unterrichtet hat, im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungshalbjahr beziehungsweise im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Aufgabenvorschlägen sind die Lösungen und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten die §§ 20 und 22 Abs. 10 entsprechend. Die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gehen als ein zusätzlicher Leistungsnachweis nach § 8 Abs. 4 in die Jahresnote des jeweiligen Faches ein.

(6) Fachschüler, die die besondere Leistungsfeststellung nach Absatz 3 in einem oder mehreren Fächern mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgeschlossen haben, können die besondere Leistungsfeststellung in diesen Fächern auf Antrag einmal wiederholen. Für die Wiederholung der besonderen Leistungsfeststellung gilt § 28 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 4

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erwerben die Fachhochschulreife mit dem Abschlusszeugnis, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern des Pflichtbereichs und im Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Absatz 2 erreicht wurden.

(2) Zum Nachweis der Fachhochschulreife nach Absatz 1 haben die Fachschüler eine zusätzliche schriftliche Prüfung im Fach Deutsch/Kommunikation abzulegen; die Bearbeitungszeit einschließlich der Einlesezeit für die Prüfung beträgt 270 Minuten. Im Fach Fremdsprache und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich erfolgt der Nachweis der geforderten Standards durch kontinuierliche Leistungsnachweise.

(3) Die Fachschüler haben dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen, ob sie an der Prüfung nach Absatz 2 teilnehmen möchten.

(4) Der Prüfungstermin wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekanntgegeben.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt.

(6) Die Endnote im Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2. Entsteht bei der Berechnung ein Bruchwert, so gibt die Vornote den Ausschlag. Wird die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden, bleibt ihr Ergebnis bei der Festlegung der Endnote in diesem Fach unberücksichtigt. Fachschüler, die die Prüfung nach Absatz 2 mit einer schlechteren Note als "ausreichend" abgeschlossen haben, können diese einmal wiederholen. § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Der Erwerb der Fachhochschulreife wird im Zeugnis nach Anlage 5 mit der folgenden Bemerkung kenntlich gemacht: "Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen."

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 5

Dauer, Organisationsformen

(1) Die Ausbildung kann in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Die Dauer der Ausbildung beträgt in Vollzeitform mindestens ein Jahr an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer und mindestens zwei Jahre an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer; in Teilzeitform entsprechend länger. Sofern Fachrichtungen in der Vollzeit- und Teilzeitform durchgeführt werden, ist ein Übergang von der Vollzeitform zur Teilzeitform oder umgekehrt möglich.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Ein Ausbildungsabschnitt umfasst jeweils zwei Halbjahre.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. mindestens den Hauptschulabschluss,
2. ein Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. den erfolgreichen Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
4. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 ist bei anderen Berufsabschlüssen eine einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren erforderlich.

(2) Kann die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geforderte einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht nachgewiesen werden, ist ein durch die Fachschule organisiertes einjähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb erforderlich. Bereits nachgewiesene Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten werden angerechnet. Die Ausbildungsinhalte des einjährigen Praktikums werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr kann auch während der Ausbildung abgeleistet werden. Sie ist vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens in vollem Umfang nachzuweisen. Die Fachschulausbildung verlängert sich dann entsprechend.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Welche Ausbildungsberufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 einschlägig sind, wird durch Verwaltungsvorschrift der unteren Schulaufsichtsbehörde geregelt.

(4) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerber, die die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang endgültig bereits in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, endgültig nicht bestanden haben oder den Bildungsgang wegen Nichtversetzung verlassen mussten.

(5) Die Aufnahme ist beim Schulleiter der jeweiligen Fachschule vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,

2. die Zeugnisse nach Absatz 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie oder eine Bescheinigung nach Absatz 2,
3. eine Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 und
4. gegebenenfalls Nachweise über Bildungsbenachteiligungen.

(6) Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Fachschule. Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen haben den Nachweis der Gleichwertigkeit mit den unter Absatz 1 genannten Vorbildungen gegenüber der zuständigen Stelle nach der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 655) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen und müssen die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können.

§ 7

Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen sind spätestens sechs Wochen vor Unterrichtsbeginn unter Beifügung der in § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Nachweise bei der Fachschule abzugeben.

(2) Sofern die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, erfolgt die Zulassung nach Eignung und Leistung. Dabei werden die höheren allgemeinbildenden Schulabschlüsse zuerst berücksichtigt.

(3) Bewerber, die den in Absatz 1 festgelegten Termin zur Abgabe der Bewerbung überschreiten, werden nur im Rahmen der nach der Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen Anmeldungen verbliebenen Aufnahmekapazität der Fachschule aufgenommen.

(4) Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule benachrichtigt spätestens einen Monat vor Ausbildungsbeginn die Bewerber schriftlich über die Aufnahme. Sofern der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(5) Ein Fachschüler, der den Besuch einer Fachschule unterbrochen hat und wieder in diese aufgenommen werden will, stellt beim Schulleiter der aufnehmenden Fachschule einen schriftlichen Antrag. Der Schulleiter entscheidet vorläufig, ob und in welches Halbjahr der Fachschüler aufgenommen wird. Die Lehrerkonferenz prüft in der Regel sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, ob die bisher vom Fachschüler gezeigten Leistungen den Verbleib in dem vorläufig besuchten oder in einem anderen Ausbildungsabschnitt

rechtfertigen. Über den Verbleib entscheidet der Schulleiter auf Empfehlung der Lehrerkonferenz endgültig; bei einem ablehnenden Beschluss muss der Fachschüler die Fachschule verlassen.

§ 8 Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach den Rahmenstundentafeln der Anlage 1.

(2) Die Stundentafeln sind in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich gegliedert. Der Pflichtbereich umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich sowie
2. den fachrichtungsbezogenen Lernbereich.

(3) Der Wahlbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der Lernbereiche und wird je nach Bedarf und Möglichkeit der Fachschule angeboten. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt mindestens ausreichende Leistungen voraus und wird auf den Zeugnissen nach den Anlagen 2 bis 5 ausgewiesen.

(4) In den Fächern des Pflichtbereichs sind außer im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik von jedem Fachschüler schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Zu erbringen sind mindestens:

1. in Fächern bis zu 80 Unterrichtsstunden zwei schriftliche Leistungsnachweise,
2. in Fächern bis zu 120 Unterrichtsstunden drei schriftliche Leistungsnachweise,
3. in Fächern bis zu 160 Unterrichtsstunden vier schriftliche Leistungsnachweise,
4. in Fächern bis zu 200 Unterrichtsstunden fünf schriftliche Leistungsnachweise,
5. in Fächern über 200 Unterrichtsstunden sechs schriftliche Leistungsnachweise.

Die schriftlichen Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf die jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu verteilen. Ihre Mindestdauer beträgt 30 Minuten.

(5) Zu den Leistungsnachweisen zählen außer den schriftlichen Leistungsnachweisen nach Absatz 4 auch andere schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen sowie Projekte. Die Mitarbeit im Unterricht und bei Übungen ist angemessen zu berücksichtigen.

(6) Bei Fachschülern mit Bildungsbenachteiligungen, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 4 der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Erbringung der Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Grundlage ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines psychologischen Gutachtens. Auf Verlangen ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(7) Während der zweijährigen Fachschulausbildung ist zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach Absatz 4 eine Projektarbeit anzufertigen. Diese wird schriftlich und mit-

tels der Noten nach § 10 bewertet. Eine nicht fristgerecht abgegebene Projektarbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule kann die Abgabefrist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Fachschülers verlängern. Die Bewertung sowie das Thema der Projektarbeit werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Die Note der Projektarbeit geht in die Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 4 ein.

§ 9 Organisation der Ausbildung

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist durch die Stundentafel festgelegt.

(2) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Die Zahl der Fachschüler einer Klasse darf zu Beginn der Ausbildung nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Schulaufsichtsbehörde Abweichungen genehmigen.

(4) Bei Fachschülern, die an einschlägigen und mindestens gleichwertigen Bildungsgängen teilgenommen haben, können auf Antrag Endnoten einzelner Fächer dieser Bildungsgänge, soweit sie nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, aus dem Leistungsnachweis in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn der Leistungsnachweis bei Aufnahme der Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(5) Über die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall bei Nachweis gleichwertiger oder höherwertiger Bildungsinhalte auf Antrag des Bewerbers.

§ 10 Noten

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder eines sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet.

(2) Die einzelnen Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

6. ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und die erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 11

Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungshalbjahr in der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer wird ein Halbjahreszeugnis nach Anlage 2 erteilt.

(2) In den Fächern des Pflicht- und des Wahlbereichs werden von den Lehrern unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Fachschüler in pädagogischer Verantwortung aus den erbrachten Leistungsnachweisen des jeweiligen Faches im ersten Ausbildungshalbjahr Halbjahresnoten gebildet.

(3) Die Halbjahresnoten werden von den Lehrern erteilt, die den Fachschüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr wird ausgesprochen, wenn die Halbjahresnoten in allen Fächern des Pflichtbereichs mindestens mit der Notenstufe "ausreichend" bewertet wurden.

(5) Fachschüler, die nicht zum zweiten Ausbildungshalbjahr zugelassen werden, können das erste Ausbildungshalbjahr auf Antrag einmal wiederholen. Der Antrag ist an die untere Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

(6) Fachschüler, die die Fachschule nach dem ersten Ausbildungshalbjahr verlassen, erhalten das Halbjahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

§ 12

Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wird ein Jahreszeugnis nach Anlage 4 erteilt.

(2) In den Fächern des Pflicht- und des Wahlbereichs werden von den Lehrern unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Fachschüler in pädagogischer Verantwortung aus den erbrachten Leistungsnachweisen des jeweiligen Faches im ersten Ausbildungsabschnitt Jahresnoten gebildet.

(3) Die Jahresnoten werden von den Lehrern erteilt, die den Fachschüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die Jahresnoten in allen Fächern

des Pflichtbereichs mindestens mit der Notenstufe "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis des mittleren Schulabschlusses erbracht wurde.

(5) Fachschüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, können den ersten Ausbildungsabschnitt auf Antrag einmal wiederholen. Der Antrag ist an die untere Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

(6) Fachschüler, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

Dritter Abschnitt Abschlussprüfung

§ 13

Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das durch die Lehrpläne gesetzte Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung an Fachschulen mit ein- oder zweijähriger Ausbildungsdauer besteht aus der schriftlichen Prüfung nach § 19 und der mündlichen Prüfung nach § 22.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Fachschule eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. der Schulleiter der jeweiligen Fachschule als Vorsitzender,
2. ein von ihm bestellter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Lehrer, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben und
4. bis zu zwei fachkundige Personen, die auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission durch die untere Schulaufsichtsbehörde in die Prüfungskommission berufen werden können.

(2) Aufgaben der Prüfungskommission sind insbesondere:

1. die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung auszusprechen,
2. den Gesamtablauf der Prüfung, einschließlich ihrer Vorbereitung, festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Fachschüler mit Gegenstand und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
5. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
6. Festlegungen zu protokollieren,
7. das Ergebnis der Abschlussprüfung festzustellen und den Fachschülern mitzuteilen.

(3) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt auch zusammen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es für erforderlich halten.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(5) Es werden Fachprüfungskommissionen mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, von denen mindestens ein Mitglied Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sein muss, gebildet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die Protokollführer und die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und die Feststellung der Ergebnisse.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für einen verhinderten Lehrer einen anderen fachkundigen Lehrer als Mitglied der Prüfungskommission bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied der Prüfungskommission mit den Aufgaben des verhinderten Lehrers betrauen.

(8) Ein Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde kann, auch zeitweise, an der Sitzung der Prüfungskommission oder einer Fachprüfungskommission teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Bei einer Prüfung kann er den Vorsitz der Fachprüfungskommission übernehmen.

§ 15 Gäste

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschüler zur mündlichen Prüfung Gäste zulassen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen der Fachprüfungskommission nicht teil.

§ 16 Vorbereitung der Abschlussprüfung

(1) Der Schulleiter der jeweiligen Fachschule oder ein von ihm beauftragter Lehrer informiert die Fachschüler über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung, insbesondere über

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Festsetzung der Endnoten nach § 25 Abs. 1,
3. die Hilfsmittel, die bei der Prüfung zur Verfügung stehen,
4. die Fächer der mündlichen und der schriftlichen Prüfung.

(2) An Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer werden die Fachschüler zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres nach Absatz 1 informiert, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres.

§ 17 Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Fachschüler der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer melden sich spätestens zwei Monate nach Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres, Fachschüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres beim Schulleiter der jeweiligen Fachschule schriftlich zur Abschlussprüfung an.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht ablegen will, teilt dies dem Schulleiter der jeweiligen Fachschule zum gleichen Zeitpunkt nach Absatz 1 schriftlich mit und muss danach die Schule verlassen. Das Schulverhältnis endet mit Übergabe des Abgangszeugnisses nach Anlage 3.

§ 18 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des jeweils letzten Ausbildungshalbjahres statt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Terminplan für die Abschlussprüfung fest.

(3) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens zwölf Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens zehn Kalendertage vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(4) Die mündliche Prüfung findet an den Fachschulen in den letzten zehn Unterrichtstagen des jeweils letzten Ausbildungshalbjahres statt.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in zwei, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in vier Fächern des Pflichtbereichs durchgeführt. Die Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln nach Anlage 1. Jede schriftliche Prüfungsarbeit dauert mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll an den Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer mindestens sechs Zeitstunden, aber nicht mehr als acht Zeitstunden und an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer mindestens neun Zeitstunden, aber nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit, die jedoch nicht die Projektarbeit nach § 8 Abs. 7 sein darf, mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

(2) Für jede schriftliche Prüfungsarbeit sind zwei Aufgabenvorschläge von dem zuständigen Lehrer zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungshalbjahr der einjährigen Fachschule oder im zweiten Ausbildungsabschnitt der zweijährigen Fachschule unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, so erstellen sie die Aufgabenvorschläge gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Vorsitzende der

Prüfungskommission. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Aufgabenvorschläge; wenn er das Fach nicht vom Beginn der Ausbildung an unterrichtet hat im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungshalbjahr beziehungsweise im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Aufgabenvorschlägen sind die Lösungen und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Aufgabenvorschläge und Lösungen spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an die untere Schulaufsichtsbehörde weiter.

(4) Die untere Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge und wählt aus. Sie ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(5) Die untere Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Fachschule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Fachschüler zu öffnen.

(6) Der Prüfungskommissionsvorsitzende sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(7) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(8) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Fachschüler verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von den nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 zuständigen Lehrern beurteilt und bewertet. Sachliche Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die Regeln der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so beauftragt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

(3) In den Fällen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 beurteilt und bewertet jeder zuständige Lehrer die Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

§ 21

Vornoten

(1) Die Vornoten werden in allen Fächern des Pflichtbereichs aus den erbrachten Leistungsbewertungen gebildet

und 14 Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gelten § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Vornoten werden nicht rein arithmetisch errechnet. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung an der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Fachschülern spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung können alle Fächer des Pflichtbereichs sein, in denen der Fachschüler an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer bis zur Prüfung unterrichtet wurde. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer können alle Fächer des Pflichtbereichs sein, in denen der Fachschüler im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurde.

(3) Die mündliche Prüfung wird in mindestens zwei Fächern durchgeführt. In der Regel sollen nicht mehr als vier Fächer mündlich geprüft werden.

(4) Der Fachschüler benennt schriftlich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung die Fächer, in denen er sich mündlich prüfen lassen will.

(5) Die Prüfungskommission tritt sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formell überprüft und die schriftlichen Erklärungen der Fachschüler über ihre mündliche Prüfung zu Protokoll genommen. Die Wünsche der Fachschüler nach Absatz 4 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission legt abschließend die zu prüfenden Fächer, die zugelassenen Hilfsmittel und den zeitlichen Ablauf der mündlichen Prüfungen fest; sie ist hierbei nicht an die Erklärung des Fachschülers nach Absatz 4 gebunden.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden den Fachschülern fünf Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Vertreter bekannt gegeben. Danach findet kein Unterricht mehr statt.

(7) Die Fachschüler werden von einer Fachprüfungskommission geprüft.

(8) Der Lehrer, der den Fachschüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, bei seiner Verhinderung der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellte Vertreter, führt die mündliche Prüfung durch. Die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sind berechtigt, Fragen zu stellen, stellen zu lassen oder die Prüfung selbst zu übernehmen.

(9) Die Prüfungsdauer darf für den Fachschüler einschließlich der Wartezeit an einem Tag acht Stunden nicht überschreiten; die Prüfung endet spätestens um 18.00 Uhr. Die mündliche Prüfung eines Fachschülers dauert je Prüfungsfach nicht länger als 30 Minuten.

(10) Zur Vorbereitung ist dem Fachschüler eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit, in der Regel 15 Minuten, zu gewähren. Der Fachschüler kann sich als Grundlage für seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass er während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Der Aufsichtsführende vermerkt die Dauer der Vorbereitungszeit in der Niederschrift zur Abschlussprüfung.

(11) In der mündlichen Prüfung ist dem Fachschüler eine anwendungsbezogene Aufgabe zu stellen. Sie muss den Lernzielen und Anforderungen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Der Fachschüler soll dabei seine Kenntnisse, seine Urteilsfähigkeit sowie seine Arbeitsweise und sein Darstellungsvermögen unter Beweis stellen.

§ 23

Bewertung der mündlichen Prüfung

Im Anschluss an jede mündliche Prüfung wird die Leistung des Fachschülers durch die Fachprüfungskommission bewertet und dem Fachschüler bekannt gegeben. Können sich die Mitglieder der Fachprüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Fachprüfungskommission.

§ 24

Prüfung von Fachschülern mit Bildungsbenachteiligungen

Soweit Fachschüler mit Bildungsbenachteiligungen, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 4 ThürSoFöV, an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Grundlage ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung oder eines psychologischen Gutachtens. Auf Verlangen des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 25

Prüfungsergebnis und Zeugnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen setzt die prüfende Fachprüfungskommission die Endnote des jeweiligen Fachs als arithmetisches Mittel aus der Vornote nach § 21 und dem Durchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung fest. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, entspricht die Endnote der Vornote.

(2) Wird eine Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" in einem Fach bewertet, gilt das Fach, unabhängig von der Regelung nach Absatz 1, als nicht bestanden.

(3) In das Abschlusszeugnis nach Anlage 5 sind die Endnoten für die Fächer des Pflicht- und Wahlbereichs und die Note der Projektarbeit aufzunehmen. Das Abschlusszeugnis nach Anlage 5 wird erteilt, wenn in allen Fächern des Pflichtbereichs und in der Projektarbeit mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.

(4) Im Abschlusszeugnis nach Absatz 3 wird die Durchschnittsnote ausgewiesen; sie ist das arithmetische Mittel der Endnoten des Pflichtbereichs und der Note der Projektarbeit. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer ist die Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des Deutschen Qualifikationsrahmens mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau mit folgender Bemerkung auszuweisen: "Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet."

(6) Wer das Ausbildungsziel der jeweiligen Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 3.

§ 26

Rücktritt, Verhinderung

(1) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor oder während der Abschlussprüfung von dieser zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor der Abschlussprüfung von dieser zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.

(3) Vor Beginn der Prüfung stellt der Aufsichtsführende durch Befragen fest, ob der Fachschüler sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen. Erklärt ein Fachschüler, er fühle sich krank, so kann für ihn die Prüfung ausgesetzt oder abgebrochen werden. Sofern er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über einen neuen Termin entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Tritt ein Fachschüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund während einer Prüfung von dieser zurück oder kann er deswegen an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin; über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuholen sind, sollen dafür die von der unteren Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

§ 27

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 2 sind Niederschriften nach Vorgabe der unteren Schulaufsichtsbehörde anzufertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der prüfenden Fachprüfungskommissionen,
2. den Verlauf der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsaufgaben, die Hilfsmittel, die zur Verfügung stehende Zeit, den Beginn und das Ende der Prüfungen sowie die Namen der Aufsichtsführenden,
3. die Namen der Fachschüler, Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen,
4. die Abschlussberatung der Prüfungskommission, die Bewertung und die Ergebnisse der Prüfungen sowie
5. die Information der Fachschüler nach § 16, die Termine der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen und die Erklärungen der Fachschüler zu den mündlichen Prüfungen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der jeweils prüfenden Fachkommission, bei schriftlichen Prüfungen durch die Aufsichtsführenden, zu unterzeichnen.

(2) Den Niederschriften werden beigefügt:

1. die Anmeldungen der Fachschüler zur Prüfung und
2. die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§ 28

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Fachschüler, die in bis zu zwei Prüfungsfächern einschließlich der Projektarbeit mit einer schlechteren Endnote als "ausreichend" abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesen Fächern auf Antrag einmal wiederholen. In einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen ist, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft. Fachschüler deren Projektarbeit mit einer Note schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, haben die Möglichkeit die Projektarbeit innerhalb eines Jahres mit einem neuen Projektthema zu wiederholen.

(2) Fachschüler, die schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 erbracht oder die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, werden erst nach Wiederholung des zweiten Ausbildungshalbjahres bei einjährigen Bildungsgängen beziehungsweise des zweiten Ausbildungsabschnitts bei zweijährigen Bildungsgängen einmalig zu einer erneuten Abschlussprüfung zugelassen.

(3) Fachschüler, die sich der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterziehen oder nach Absatz 2 das zweite Ausbildungshalbjahr bei einjährigen Bildungsgängen beziehungsweise den zweiten Ausbildungsabschnitt bei zweijährigen Bildungsgängen wiederholen wollen, haben dies dem Schulleiter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Fachschülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Ein erfolgreich abgeschlossener Teil der Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Einsichtnahme

Auf schriftlichen Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Abschlussprüfung wird dem Fachschüler die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Niederschriften seiner mündlichen Prüfungen zu nehmen. Ablichtungen dürfen nicht angefertigt werden. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt der Schulleiter.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wer bei der Prüfung in einem Fach täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der weiteren Prüfungsteilnahme in diesem Fach ausgeschlossen. Die gesamte Prüfung in diesem Fach wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

(2) Mobile Endgeräte dürfen zur Prüfung nicht mitgebracht werden. Verstöße werden als Täuschungsversuch nach Absatz 1 geahndet.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind den Fachschülern vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Prüfung für Externe

§ 31 Allgemeines

(1) Für die Prüfung für Externe gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung für Externe wird an einer staatlichen Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer der entsprechenden Fachrichtung abgelegt.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die nicht Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule sind, können zur Externenprüfung an einer staatlichen Fachschule zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe ist der Nachweis der nach § 6 genannten Voraussetzungen und der Nachweis des mittleren Schulabschlusses.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerbern zulassen, die andere Bildungseinrichtungen besucht haben.

(3) Die Externenprüfung kann nicht früher abgelegt werden, als es bei einem regulären Fachschulbesuch nach dieser Verordnung möglich gewesen wäre.

§ 33

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe nach § 31 Abs. 2 ist bei der staatlichen Fachschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 31. Januar einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,
2. die Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. eine vollständige Darstellung des bisherigen Bildungswegs und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
4. eine Kopie des mittleren Schulabschlusszeugnisses,
5. gegebenenfalls Nachweise über Bildungsbenachteiligungen,
6. der Nachweis über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten und
7. eine Erklärung darüber ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat oder abzulegen versucht hat und dass er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat.

(3) Die staatliche Fachschule leitet den Antrag auf Zulassung mit einer Stellungnahme an die untere Schulaufsichtsbehörde weiter.

§ 34

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung berechtigt den Bewerber, die Prüfung für Externe innerhalb einer Frist von zwei Jahren abzulegen. Er hat zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung bei der staatlichen Fachschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, nach § 31 Abs. 2 die Einordnung in das Prüfungsverfahren zu beantragen.

§ 35

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfungskommission gilt § 14 entsprechend.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde legt Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung.

(3) Der Externe nimmt an der Abschlussprüfung der Fachschule teil. Er wird in den Fächern nach § 19 Abs. 1 schriftlich, in den übrigen Fächern der jeweils geltenden Stunden-tafel mündlich geprüft. § 21 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Prüfungskommission bestimmt spätestens sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung Ort und Zeit der mündlichen Prüfung. Die Prüfungstermine sind dem Externen durch den Vorsitzenden der Prüfungskom-

mission oder seinen Vertreter spätestens fünf Kalendertage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Für Externe ist der Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich.

§ 36

Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis und Bescheinigung

(1) Über eine bestandene Externenprüfung wird ein Abschlusszeugnis nach Anlage 6 ausgestellt. Im Abschlusszeugnis wird die Durchschnittsnote ausgewiesen; sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Nach nicht bestandenen Prüfungen erhält der Externe auf Antrag eine Bescheinigung nach Anlage 7 darüber, dass er sich der Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat. Auf Antrag ist ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen er die Prüfung nicht bestanden hat.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmung

Fachschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Ausbildung in Fachschulen mit ein- oder zweijähriger Ausbildungsdauer im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft begonnen haben, beenden diese Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft vom 7. Oktober 2008 (GVBl. S. 400), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 166).

§ 38

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft vom 7. Oktober 2008 (GVBl. S. 400), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 22), außer Kraft.

Erfurt, den 25. September 2017

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2)

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer
- Fachrichtung Landwirtschaft**

Lernbereiche	Gesamt- stunden	davon Experimental- und Laborunterricht
1. Pflichtbereich		
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	30
Fremdsprache (Englisch)	80	-
Mathematik	80	20
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	60	-
insgesamt	300	50
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Betriebswirtschaftslehre	220	50 P*
Chemie	80	20
Erzeugung und Vermarktung pflanzlicher Produkte	180	50 P*
Erzeugung und Vermarktung tierischer Produkte	180	50 P*
Informationsverarbeitung	60	60
Landtechnik/Landwirtschaftliches Bauen	180	60 P*
Ökologischer Landbau	60	20
Recht	40	-
insgesamt	1 300	360
2. Wahlbereich		
fachspezifische Wahlfächer	40	
insgesamt	1 340	

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

* Die beiden Prüfungslerngebiete werden zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres nach § 16 vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtung Gartenbau

Schwerpunkte: Baumschule, Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Bodenkunde/Pflanzenernährung	80
Deutsch/Kommunikation	40
Informatik	40
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	40
insgesamt	320
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Betriebs- und Unternehmensführung	280 P
Botanik	80
Gartenbautechnik	80
Marketing	80
Pflanzenschutz	80
Rechtskunde	40
Umweltschutz	40
im Schwerpunkt jeweils	320 P
- Baumschule,	
- Gemüsebau,	
- Obstbau oder	
- Zierpflanzenbau	
insgesamt	1 320
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	1 360

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Bodenkunde/Pflanzenernährung	80
Deutsch/Kommunikation	40
Informatik	40
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	40
insgesamt	320
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Baumanagement	80 P*
Bautechnik	80 P*
Betriebs- und Unternehmensführung	280 P*
Botanik	40
Marketing im Landschaftsbau	40
Pflanzenkunde	120
Planzeichnen	40
Rechtskunde	40
Umweltschutz	40
Vegetationstechnik/Grünanlagenpflege	120 P*
Vermessungstechnik	80 P*
Werkstoff- und Maschinenkunde	40
insgesamt	1 320
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	1 360

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

* Die beiden Prüfungslerngebiete werden zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres nach § 16 vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer
- Fachrichtung Landwirtschaft**

Lernbereiche	Gesamt- stunden	davon Experimental- und Laborunterricht
1. Pflichtbereich		
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	200	60 PE
Fremdsprache (Englisch)	160	-
Mathematik	140	40
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	100	-
insgesamt	600	100
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich		
Angewandte Betriebswirtschaftslehre	480	100 P
Berufs- und Arbeitspädagogik	120	40
Erzeugung und Vermarktung pflanzlicher Produkte	340	100 P
Erzeugung und Vermarktung tierischer Produkte	320	100 P
Landschaftspflege/Natur- und Umweltschutz	60	20
Landtechnik/Landwirtschaftliches Bauen	300	100 P
Landwirtschaftliche Energieerzeugung und -nutzung	60	20
Ökologischer Landbau	60	20
Recht	120	-
Unternehmensmanagement	220	60
Projektarbeit	40	-
insgesamt	2 720	660
2. Wahlbereich		
fachspezifische Wahlfächer	40	
insgesamt	2 760	

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

PE Schriftliche Prüfung nach § 4 Abs. 2

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtung Gartenbau

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Deutsch/Kommunikation	120 PE
Fremdsprache	160
Rechtskunde	80
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	120
insgesamt	600
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Baumschule	160 P*
Betriebs- und Unternehmensführung	400 P*
Botanik	80
Chemie/Bodenkunde/Pflanzenernährung	120
Endverkauf/Dienstleistungen	80
Gartenbautechnik	160 P*
Gemüsebau	160 P*
Informatik	40
Marketing	160 P*
Mathematik	80
Obstbau	160 P*
Pflanzenschutz	120 P*
Projektarbeit	120
Umweltschutz	40
Zierpflanzenbau	160 P*
insgesamt	2 640
2. Wahlbereich	
<u>fachspezifische Wahlfächer</u>	<u>40</u>
insgesamt	2 680

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

PE Schriftliche Prüfung nach § 4 Abs. 2

* Die vier Prüfungslerngebiete werden zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres nach § 16 vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lernbereiche	Gesamt- stunden
1. Pflichtbereich	
1.1 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Berufs- und Arbeitspädagogik	120
Deutsch/Kommunikation	120 PE
Fremdsprache	160
Rechtskunde	80
Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre	120
insgesamt	600
1.2 Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Baumanagement	120 P*
Bautechnik	160 P*
Betriebs- und Unternehmensführung	400 P*
Botanik	80
CAD (Computer-Aided-Design)	40
Chemie/Bodenkunde/Pflanzenernährung	120
Informatik	40
Ingenieurbiologie	40
Marketing im Landschaftsbau	80 P*
Mathematik	80
Pflanzenkunde	160 P*
Pflanzenschutz	40
Planzeichnen	120
Projektarbeit	120
Umweltschutz	40
Vegetationstechnik/Grünanlagenpflege	160 P*
Vermessungstechnik	160 P*
Werkstoff- und Maschinenkunde	80
insgesamt	2 640
2. Wahlbereich	
fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt	2 680

P Schriftliche Prüfung nach § 19 Abs. 1

PE Schriftliche Prüfung nach § 4 Abs. 2

* Die vier Prüfungslerngebiete werden zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres nach § 16 vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer bekannt gegeben.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

HALBJAHRESZEUGNIS

Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer



Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

besuchte das erste Halbjahr vom: _____ bis: _____

Fachrichtung: _____

Schwerpunkt: _____

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 1 Halbsatz 2, § 4 Abs. 7 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 3)

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

**Fachschule
mit einjähriger Ausbildungsdauer**

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____ * erfolgreich besucht
und

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin**

Fachrichtung

Schwerpunkt (wenn vorhanden)

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Mit diesem Abschlusszeugnis wurde ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.**

* wenn erforderlich zusätzliche Zeilen einfügen

** Dieser Satz erscheint nur, wenn zusätzlich die besondere Leistungsfeststellung nach § 3 Abs. 3 erfolgreich abgelegt wurde.

Fach	Note	Fach	Note

Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 4	
------------------------------------	--

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

**Fachschule
mit zweijähriger Ausbildungsdauer**

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____ * erfolgreich besucht
und

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter /
Staatlich geprüfte /

Fachrichtung

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.**

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

* wenn erforderlich zusätzliche Zeilen einfügen

** Dieser Satz erscheint nur, wenn zusätzlich die Prüfung nach § 4 Abs. 2 erfolgreich abgelegt wurde.

Anlage 6
(zu § 36 Abs. 1)

Name und Ort der Schule



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat vor der Prüfungskommission

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

als EXTERNER

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter /
Staatlich geprüfte /

Fachrichtung

Schwerpunkt (wenn vorhanden)

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Fach	Note	Fach	Note
		Projektarbeit:	

Durchschnittsnote nach § 36 Abs. 1	
------------------------------------	--

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 7
(zu § 36 Abs. 2 Satz 1)

Name und Ort der Schule

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau

geb. am _____ in _____

hat die Prüfung für Externe nach den §§ 31 bis 36 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft

am _____ nicht bestanden.

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016